

# Flug- und Platzordnung des FMSC Königshoven e.V.

Stand: 28.12.2017



Diese Flug- und Platzordnung begründet sich aus Auflagen der luftfahrtrechtlichen Aufstiegserlaubnis vom 06.04.2009, deren Regelungen zu beachten sind.

Die Flug- und Platzordnung dient einem reibungslosen, sicheren und störungsfreien Ablauf des Flugbetriebes sowie der Sicherheit von Zuschauern und Piloten.

Jeder hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert und belästigt wird.

## A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die **Anfahrt** mit dem Kraftfahrzeug zum Modellflugplatz und wieder zurück hat im Bereich der Feldwege auf der Kasterer Höhe **in angemessenem Tempo** zu erfolgen, dass kein anderer mehr als unvermeidbar belästigt oder gestört wird. Besonders bei trockenem Wetter ist darauf zu achten, dass die Staubbildung auf ein Mindestmaß reduziert wird.
2. Die **gelbe FMSC- Vereinskarte** muss von außen gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden, sobald man die Feldwege im Bereich der Kasterer Höhe befährt.
3. Kraftfahrzeuge sind auf dem ausgewiesenen **Parkplatz** und unmittelbar neben dem Entwässerungsgraben zu parken. Die Einfahrten zum Parkplatz und zum Zuschauerraum sind großräumig **freizuhalten** (min. jeweils 1 Fahrzeuglänge rechts und links).
4. Das **Befahren** des Modellflugplatzes und der Rasenflächen im Sicherheitsbereich mit Kraftfahrzeugen ist **verboten**. Bitte im gesicherten Bereich nur die Pflasterflächen befahren.
5. Bei Abwesenheit aktiver Vereinsmitglieder ist **fremden Modellfliegern** die Benutzung des Modellflugplatzes nicht gestattet. Zuwiderhandlungen haben unbegrenztes Flugverbot zur Folge und werden zur Anzeige gebracht, da das Hausrecht des FMSC verletzt wurde.
6. Aktive Vereinsmitglieder und Gastflieger sind verpflichtet das Bestehen einer auf die speziellen Risiken des Modellfluges abgeschlossenen **Versicherung** nachzuweisen (für Vereinsmitglieder wird diese über den FMSC beim DMFV abgeschlossen).
7. Jeder Pilot ist verpflichtet den Flugplatz so **sauber** zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Müll ist möglichst wieder mitzunehmen.
8. Der **Erste Hilfe- Kasten** befindet sich in der Vereinsunterkunft direkt rechts neben der Eingangstür. Das nächstgelegene Unfallkrankenhaus befindet sich in Bedburg (St. Hubertus Stift, Klosterstraße 10, 50181 Bedburg, Tel.: 02272-4040). Die **Notrufnummer** lautet: **112**
9. **Schäden**, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, sind unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden, der ggf. über die bestehende Haftpflichtversicherung die Regulierung des Schadens veranlasst. Bei Personenschäden ist die Versorgung des Verletzten vorrangig.

## B. Bestimmungen zum Betrieb der Fernsteuerung (Funkanlage):

1. Zum Modellflugbetrieb dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden **Vorschriften der Bundesnetzagentur** entsprechen und für die eine Konfirmitätsklärung existiert.
2. Die Benutzung anderer als von der Bundesnetzagentur zugelassener Frequenzen und Kanäle ist verboten.

3. Der Betrieb von Funkanlagen, die auf bestimmten Frequenzen und Kanälen arbeiten, kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird.
4. Der Betrieb von Funkanlagen ohne zugehörige **Frequenzmarke** (siehe Frequenztafel) ist verboten. (gilt nicht für 2,4GHz- Anlagen)
5. Um Störungen durch **Mehrfachbelegungen** der Sendefrequenzen zu vermeiden, ist vor der Inbetriebnahme einer Funkanlage anhand der Frequenztafel zu prüfen, ob der entsprechende Kanal frei ist. Die Funkanlage darf nur eingeschaltet werden, wenn man im Besitz der jeweiligen **Kanal-Nummern-Klammer** ist (gilt nicht für 2,4Ghz).
6. **Funkanlagen mit gleichem Kanal** sind bei Nichtbetrieb an einer gesonderten Stelle aufzubewahren, um versehentliches Einschalten auszuschließen.
7. Die **Kennzeichnung** des Frequenzbandes und des Kanals hat nach folgender Maßgabe mittels Wimpel an der Fernsteuerung zu erfolgen: (gilt nicht für 2,4GHz- Anlagen)
  - Frequenzband durch Farbe des Wimpels nach folgender Vorgabe:
    - 27MHz-Band = braun (RAL 8003)
    - 35MHz-Band = orange (RAL 2003)
    - 40MHz-Band = grün (RAL 6018)
    - 424MHz-Band = blau (RAL 5012)
  - Der jeweilige Kanal durch beidseitige min. 3cm hohe Schrift auf dem Wimpel.

### **C. Bestimmungen für den Flugbetrieb:**

1. Der Modellflugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit und mit Zustimmung eines **Flugleiters** durchgeführt werden. **Einzigste Ausnahme:** Ist nur ein einzelnes Vereinsmitglied anwesend, gilt das nicht als Modellflugbetrieb und er kann den Modellflug ohne Flugleiter durchführen. Dieses einzelne Mitglied muss sich jedoch als Pilot ins Flugbuch eintragen. Sobald ein weiterer Pilot anwesend ist gilt die ursprüngliche Regelung und es muss ein Flugleiter bestimmt werden.  
 Der **Flugleiter** muss volljährig sein und über umfangreiche Sach- und Fachkenntnis auf dem Gebiet des Modellfluges verfügen. Um seiner Verantwortung als Flugleiter nachkommen zu können darf er nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen. Um selbst am Modellflugbetrieb teilnehmen zu können muss ein weiterer Flugleiter bestimmt werden, die Verantwortung muss in enger Absprache zwischen den beiden Flugleitern jeweils übergeben werden. Es muss jederzeit klar geregelt sein wer gerade der **verantwortliche Flugleiter** ist.  
 Der **Flugleiter** überwacht den Modellflugbetrieb und führt das Flugbuch. Im **Flugbuch** sind alle am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten zeitlich chronologisch mit Modell und deren Antriebsart aufzuführen und alle besonderen Vorkommnisse und Unregelmäßigkeiten, die während des Flugbetriebes aufgetreten sind, aufzuführen. Im Flugbuch ist lückenlos die zeitliche Übernahme und Abgabe der Verantwortung als Flugleiter zu dokumentieren.
2. Flugmodelle und die dazugehörigen Hilfsmittel (Fernsteuerung usw) müssen in techn. einwandfreiem Zustand sein. Der Pilot ist für den **ordnungsgemäßen Zustand** seines Equipments verantwortlich. Vorstand und **Flugleiter** sind berechtigt ein Flugverbot auszusprechen, wenn schwere sicherheitliche Bedenken bestehen. Das gilt sowohl hinsichtlich des Zustandes von Flugmodell oder Ausrüstung als auch für die Eignung des Piloten.
3. Die Teilnahme am Flugbetrieb unter **Alkohol-** oder **Drogeneinfluss** ist verboten. Gleiches gilt auch, wenn die Reaktionsfähigkeit durch Einnahme von **Medikamenten** oder sonstigen gesundheitlichen Gegebenheiten eingeschränkt ist. Das sollte jeder Pilot eigenverantwortlich entscheiden, der **Flugleiter** hat die Verantwortung und entscheidet in letzter Instanz.
4. Für den Betrieb eines Modells mit Verbrennungsmotor oder Turbinenantrieb ist ein gültiger, modellspezifischer **Lärmpass** vorweisen.
5. Flugmodelle dürfen ein **Gesamtgewicht** von **25kg** nicht überschreiten.

6. Flugmodelle mit einem Abfluggewicht > 250gr. müssen mit einem nicht brennbaren Adressschild, das den Besitzer des Modelles identifiziert, erkennbar gekennzeichnet sein.
7. Flugmodelle haben **bemannten Luftfahrzeugen** stets auszuweichen.
8. Das Anfliegen und **Überfliegen** von **Personen**, Tieren und der ausgewiesenen Sicherheitszonen (Vorbereitungsraum, Zuschauerraum) sowie von Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
9. Motorflugbetrieb findet zu folgenden **Zeiten** statt:
 

Werktags:	zwischen	8:00 Uhr	und	22:00 Uhr
Sonn-/Feiertags:	zwischen	9:00 Uhr	und	22:00 Uhr

(Flugpause von 12 Uhr bis 14 Uhr)

Max. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, d.h. kein Flugbetrieb bei Dunkelheit.

An den stillen Feiertagen: Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und Heiligabend darf kein Flugbetrieb stattfinden.
10. Für Verbrennungsmotoren gilt ein **max. Lärmpegel** (muss mit Lärmpass nachgewiesen werden) von 82dB(A), für turbinengetriebene Modelle (muss mit Lärmpass nachgewiesen werden) von 90dB(A.)
11. Verbrennungsmotoren dürfen nur mit dem jeweils **wirksamsten Schalldämpfer** betrieben werden.
12. Der **gleichzeitige Betrieb** von Modellen mit Verbrennungsmotor bzw. Modellen mit Elektroantrieb und turbinengetriebenen Modellen ist untersagt.
13. Der **gleichzeitige Betrieb** von Modellen mit Verbrennungsmotoren ist auf max. 5 Modelle begrenzt, der gleichzeitige Betrieb von turbinengetriebenen Modellen ist auf max. 3 Modelle begrenzt. Für Modelle mit Elektroantrieb besteht keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl.
14. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges **ständig** vom Piloten (Steuerer) beobachtet werden können.
15. Der **Standort der Piloten**, die aktuell aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, sowie des Flugleiters muss sich **direkt am Sicherheitszaun**, in der Nähe der Durchgangsschleuse, befinden, um sich im Bedarfsfall schnell in Sicherheit hinter den Schutzzaun bringen zu können.
16. Die Flugmodelle sind bei Nicht- Betrieb **innerhalb der Sicherheitsbegrenzung** (Vorbereitungsraum) abzustellen.
17. Der **Luftraum**, in dem Flugmodelle im Sinne der Platzzulassung betrieben werden dürfen, ist im beiliegenden Lageplan dargestellt und muss beachtet werden. Nach Möglichkeit ist der Luftraum Richtung Kaster zu meiden, um die Geräuschbelästigung für die Anlieger zu minimieren.
18. Beim Flugbetrieb von **turbinengetriebenen** Modellen muss ein **CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher** bereitstehen (muss vom Piloten mitgebracht werden).
19. Bei Flugbetrieb muss der **Windsack** an der vorgesehenen Stelle aufgehangen werden.
20. **Gastflieger** können gegen Entrichtung einer Gebühr von 5€ eine Tagesmitgliedschaft erwerben und gemäß der Flug- und Platzordnung am Flugbetrieb teilnehmen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrag als Gastpilot im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend entscheidet der Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch. Der Gastflieger hat sich nach den Anweisungen des Vorstands und des Flugleiters zu richten und er muss diese Flug- und Platzordnung anerkennen. (siehe auch Pkt. 7)
21. In den Zeiten, in denen **Tiefflüge militärischer Strahlflugzeuge** stattfinden, wird die maximal zulässige Flughöhe bis zu der Modellflugzeuge betrieben werden dürfen, auf 70m festgesetzt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Platzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Platzordnung im Übrigen unberührt.

Bedburg, im Dezember 2017

Der Vorstand